

SATZUNG

vom 27. Nov. 1998

In der Fassung der 2. Änderung vom 08. April 2006

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen

"Förderverein der Lyonel - Feininger- Galerie e.V."

Er hat seinen Sitz in Quedlinburg und ist ein beim Amtsgericht Quedlinburg im Vereinsregister eingetragener gemeinnütziger Verein.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, kulturelle Arbeit zu fördern, z.B. Kunstausstellungen, den Erwerb von Kunstwerken und ihre Restaurierung sowie wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen mit kultur- bzw. kunsthistorischem Bezug. Ein besonderer Zweck besteht darin, die Unterhaltung der Lyonel-Feininger- Galerie und ihrer Stiftung durch ideelle, organisatorische und finanzielle Unterstützung ihrer kulturellen Arbeit zu fördern und für ihre Akzeptanz in der Region zu werben.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist kein gewinnorientierter Geschäftsbetrieb, dient dem öffentlichen Interesse und ist selbstlos tätig.

§ 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

(1) Mitglieder des Vereins können sein :

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen,
- c) die Stifter der Stiftung der Lyonel- Feininger- Galerie, soweit sie die Mitgliedschaft beantragt haben,
- d) die Eigentümer der Galerie bzw. der Sammlung, soweit sie die Mitgliedschaft beantragt haben,
- e) Ehrenmitglieder.

Personenbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

(2) Mitglieder zu b) bis d) können durch Entrichtung eines fünf- oder zehnfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages ein dem entsprechendes Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben. Sie können ihre

Mitgliedschaft durch so viele gewählte oder beauftragte Vertreter sowie Stellvertreter wahrnehmen, wie es ihrem Stimmenanteil entspricht.

(3) Die Anmeldung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine formlose Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Personen, die sich um den Verein und kulturelle Vorhaben in Sachsen- Anhalt besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, Ausschluß, bei persönlichen Mitgliedern auch durch Tod.

(6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwider handelt, seiner Beitragspflicht trotz Fristsetzung nicht nachkommt, oder den Verein in anderer Weise schwer schädigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der Beschluß über den Ausschluß eines Mitgliedes ist auf Verlangen zu begründen. Das Mitglied kann gegen den Beschluß binnen Monatsfrist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen; sie entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

(7) Jegliche Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Es besteht Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen für vereinsamtliche Tätigkeit.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Kuratorium,
- die Beiräte.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf stattfinden. Sie sind binnen vier Wochen nach einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder das Kuratorium es wünscht oder mindestens ein Zehntel der Stimmen der Mitglieder, berechnet nach dem letzten Jahresbericht, es schriftlich beantragen. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,
- Vorschläge und Empfehlungen für die Vereinsarbeit zu formulieren,
 - den Jahresbericht und den Jahresabschluß, die beide durch den Vorstand erstellt werden, zu beraten,
 - über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - die Zahl der Vorstandsmitglieder zu bestimmen und den Vorstand zu wählen,
 - den Prüfer für den Jahresabschluß zu bestimmen,
 - Satzungsänderungen, die Beitragsordnung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitglieds zu entscheiden.

(4) Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung sollen die Anträge der Mitglieder zu den im Abs. (3) genannten Punkten mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.

§ 6 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief oder elektronische Medien einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen, gerechnet ab Postauslieferungsdatum.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Falls ihm dies zweckmäßig erscheint, ist er berechtigt, Redezeiten festzulegen und auch das Wort zu entziehen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt außer im Falle der Ziffer 5 mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes. Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung des Vereins nicht beeinträchtigen. Ein Mitglied kann nach Vorlage schriftlicher Vollmachten bei der Versammlungsleitung von bis zu zwei abwesenden Mitgliedern deren Stimmrecht wahrnehmen.

(5) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung oder des Mitgliedsbeitrages enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen oder vertretenen Mitglieder erforderlich.

(6) Wahlen zum Vorstand erfolgen ohne Aussprache, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmen sie fordert. Dabei sind zuerst der Vorsitzende und anschließend die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu wählen. Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln; wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmhaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen, führt auch diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Verein hat einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister mindestens zwei und höchstens sieben weiteren gewählten Mitgliedern sowie dem Direktor der Lyonel - Feininge r – Galerie als geborenem Vorstandsmitglied besteht. Er wählt aus seinem Kreis den Schatzmeister. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Direktor der Lyonel - Feininge r - Galerie. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam berechtigt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Findet eine Neuwahl des Vorstandes nicht rechtzeitig statt, so führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

(3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden, des Stellvertreters oder von so vielen Vorstandsmitgliedern, daß die in Abs. (1) festgelegte Mindestzahl nicht mehr erreicht wird, ist ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit vom Vorstand zu bestellen.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme seines Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen kein wirtschaftliches Interesse an der Tätigkeit des Vereins haben. Sie können nicht an Entscheidungen mitwirken, die ihnen

oder ihren Angehörigen einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil verschaffen.

(6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und legt ihr jährlich einen Haushaltsplan – Entwurf vor, über den diese einen Beschluß faßt. Die Abrechnung des vorjährigen Haushaltes ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

(7) Soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, obliegt dem Vorstand die Beschlußfassung über alle vom Verein durchzuführenden Maßnahmen. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

(8) Der Vorstand kann die Beiräte und das Kuratorium berufen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann die Sitzungen der Beiräte leiten. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit an den Sitzungen des Kuratoriums und der Beiräte teilnehmen.

§ 8 Kuratorium

(1) Der Vorstand beruft in das Kuratorium Persönlichkeiten, die in besonderer Weise bereit sind, für die Zwecke des Vereins einzutreten. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist zeitlich nicht begrenzt. Der Vorstand kann ein Mitglied oder den Vorsitzenden des Kuratoriums abberufen. Die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums bestimmt der Vorstand.

(2) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Amtsdauer des Vorsitzenden des Kuratoriums beträgt drei Jahre.

(3) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes durch einfachen Brief eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitglieder des Vorstandes sind über die Einberufung des Kuratoriums zu benachrichtigen und können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

(4) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen den Vereinszweck betreffenden Fragen. Es ist beschlußfähig, wenn es satzungsgemäß einberufen worden ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Beiräte

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, Beiräte einsetzen. Er beruft ihre Mitglieder und bestimmt den Umfang ihrer Tätigkeit.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des §8 der Satzung sinngemäß.

§ 10 Gäste

Gäste können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Kuratoriums und der Beiräte auf Einladung des jeweils Vorsitzenden mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Vereinsmittel

(1) Der Verein finanziert seine Geschäftstätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein kann Kunstwerke mit der Zweckbindung erwerben, diese der Lyonel – Feininge r – Galerie als Dauerleihgaben zur Verfügung zu stellen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Stimmen aller Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem Landkreis Quedlinburg zur Förderung kultureller Zwecke der Lyonel – Feininge r – Galerie zu.

(2) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung etwa gewährter Darlehen oder sonstiger Forderungen, die ihren Rechtsgrund nicht in der Mitgliedschaft haben.

Beitragsordnung beschlossen am 09. April 2005

§ 1 Der Jahresbeitrag ist 35,- Euro je Mitglied. Mitglieder zu § 3 (1) b) bis d) der Satzung können durch Entrichtung eines fünf- oder zehnfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages ein entsprechendes Stimmrecht ausüben.

§ 2 Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 3 Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.

§ 4 Das Mitglied schuldet den vollen Jahresbeitrag auch bei einem Austritt im laufenden Jahr.

§ 5 Die Beitragsordnung kann in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.